

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 19 Dec. 1800.

Drittes Quartal.

Den 28 Frimäre IX.

Gesetzgebender Rath.

Gesetz über die Entlassungen der öffentlichen Beamten, vom 15. Dec.

Der gesetzgebende Rath,

In Erwägung, daß das Gesetz vom 19. Herbstm. 1799, welches die Nichtgestaltung freywilliger Entlassungen der von den Wahlversammlungen gewählten Beamten, bis zur Wiedervereinigung aller im gesetzgebenden Corps repräsentirten Cantone beschließt, zugleich verordnet: es soll ein späteres Gesetz bestimmen, wie und von welchen Behörden solche Entlassungen bewilligt werden können;

In Erwägung, daß der provisorische Zustand der Republik, verbunden mit der Erwartung einer nahen Constitutionsänderung, jedem Bürger die besondere Pflicht aufzeigt, seine Kräfte und Fähigkeiten dem Dienste des Vaterlandes an der ihm anvertrauten Stelle nicht zu entziehen;

In Erwägung jedoch, daß die weitere Verlängerung eines ganz unbeschränkten Verbotes freywilliger Entlassungen, nicht nur gegen einzelne Bürger sehr ungerecht, sondern für den öffentlichen Dienst auch selbst gefährlich wäre;

In Erwägung, daß es nothwendig ist, gesetzlich zu verfügen, wie die abgehenden Glieder der Cantonsbehörden bis zur Einführung der neuen Verfassung ersetzt werden sollen;

In Erwägung endlich, daß die Verwaltungskammern, als untergeordnete Vollziehungsbehörden, von dem Volk. Rath abhängig seyn sollen —

verordnet:

1. Der Vollziehungsrath ist bevollmächtigt, in Fällen von dringender Nothwendigkeit, und wo das Wohl des öffentlichen Dienstes solches nicht verbietet, den

Gliedern der Verwaltungskammern, der Cantons- und Distriktsgerichte, freywillige Entlassungen zu bewilligen.

2. Der Volk. Rath ist ferner bevollmächtigt, den Mitgliedern der Verwaltungskammern, auch wenn sie es nicht verlangen, Entlassungen zu ertheilen, so oft das Wohl des öffentlichen Dienstes solches erheischen mag.
3. Die durch freywillige oder gegebene Entlassungen ledig gewordenen Stellen, werden von dem Volk. Rath aus einem doppelten Vorschlag, dem einen von Seite der zu ergänzenden Behörde von zwey Personen, und dem andern von Seite des Regierungsrathalters von einer Person, ergänzt.
4. Die nemliche Ergänzungsart soll auch für die bereits durch Tod oder auf andere Weise ledig gewordenen, oder künftig ledig werdenden Stellen in den benannten Behörden statt haben.
5. Sie ist hingegen nicht anwendbar auf den Fall der Entsezung, wofür die Constitution im Titel 10, §. 115 g. sorgt hat.
6. Die abgehenden wirklichen Glieder der Verwaltungskammern und der Cantonsgerichte, werden als solche, und die Suppleanten dieser Behörden ebenfalls als solche, wieder ersetzt, und es sollen die letztern nicht von Rechts wegen an die Stellen der ersten treten.
7. Das Gesetz vom 12. May 1798, über die Ergänzung der abgehenden Glieder der Distriktsgerichte, und dasselbe vom 17. August 1798, über die Ergänzungsart der Suppleanten bey den Cantonsgerichten, sind hiemit zurückgenommen.
8. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht, und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Bericht der Finanzcommission über das Abgabensystem.

(Fortsetzung.)

Auf die von einem Mitgliede gemachte Bemerkung, daß Scheunen und Speicher nicht sollten mit dieser Steuer belegt werden, glaubt die Commission lediglich anzeigen zu sollen, daß die gesetzliche Fesselung einer solchen Ausnahme vielem Missbrauche unterworfen wäre, daß hingegen aber bey Käuffen und Schätzungen von Liegenschaften, auf dergleichen Gebäude gewöhnlich wenig oder keine Rücksicht genommen werde, und daß deswegen keineswegs zu besorgen stehe, daß die Landleute von diesen landwirthschaftlichen Gebäuden viel bezahlen würden.

Bey diesem Artikel ist weiter noch zu bemerken, daß dabei, der rückständigen Zehnten für die Jahre 1798, 1799 und 1800, gar keine Rechnung getragen worden ist. Die Vollziehung besorgte: es möchte die Erhebung der Grundsteuer dadurch verwickelt werden, und insbesondere einen allzulangen Aufschub erleiden. So viel die Commission weiß, so beschäftigt sich die Vollziehung doch wirklich mit diesem Gegenstande, und sie, die Commission selbst, bearbeitet denselben ebenfalls, hest auch in kurzem im Stande zu seyn, darüber mit Vorschlägen einlangen zu können.

2) Abgabe aufs Vieh. Diese ist nach dem Willen des gesetzgebenden Rathes nicht wieder vorgeschlagen worden. Sie fällt ganz weg.

2. Indirekte Aufslagen.

1) Stempel-Gebühr. Alle rechtsgültigen Schriften müssen auf Stempelpapier geschrieben seyn. Dafür werden 3 Arten von Stempelpapier vorgeschlagen; das gemeine, das für Obligationen zu 1 p. 1000 von deren Werth; und das für die Wechsel, dieses nach einem steigenden Verhältniß. Außerdem werden die Spielfächer, die Zeitungen, Anschlagzettel, Publikationen u. c. einem Stempel unterworffen.

Diese Abgabe ist nach dem Verlangen des Rathes, merklich vereinfacht worden. Sie ist jetzt so eingerichtet, daß sich Federmann leicht daraus finden wird. Auch darin ist dem Begehr des Rathes entsprochen worden, daß ganz kleine Verschreibungen und Quittungen keines Stempelpapiers bedürfen. Das Maximum dieser Ausnahm ist 20 Fr. Weiter sind von der Stempelung ausgenommen worden: die Protokolle der

Notarien, was bey dem ersten Entwurfe der Fall nicht war.

2) Visagebühr. Nach derselben müssen alle ältern Schuldverschreibungen visirt werden, wofür 1 per 1000 zu bezahlen ist.

Bey diesem Artikel ist keine Veränderung gemacht worden, als daß sich diese Maßregel allein auf die zinstragenden Obligationen beziehen soll. Hingegen ist dem Verlangen des gesetzgebenden Rathes, daß zu dieser Visirung ein längerer Termin als der von 40 Tagen anberaumt werde, nicht entsprochen worden. Die Gründe davon waren, eines Theils das große Bedürfniß bald Geld zu erlangen, und anderes Theils, die größere Vorsorge, welche für die nicht bey der Stelle sich befindlichen Obligationen genommen worden ist, was wirklich den entfernteren Termin entbehrlich macht.

3) Handels- und Gewerbsabgabe. Für alle Handelsunternehmungen und Gewerbszweige, die wissenschaftlichen Beriffe, und die, welche nur für sich arbeiten, ausgenommen, wird ein Patent eingeführt. Handelsleute bezahlen dafür das 1 per 1000 ihres Handelsfonds, die andern je nach der Wichtigkeit des Gewerbs, 1 bis 20 Fr.

Ueberhaupt kommt dieser zweyte Entwurf mit dem ersten überein; doch ist das Ganze vereinfacht worden, wie es von dem gesetzgebenden Rath gewünscht worden ist. So sind die Patente von Bz. 3, die eigentlich nur um einer einzuführenden Controlle willen vorgeschlagen wurden, ausgelassen worden; so hat man die Ausnahmen von der eigentlichen Patentgebühr verringert; so ist kein Maximum mehr für die Handelsleute, sondern sie bezahlen immer ihre verhältnismäßige Abgabe, ihr Fond mag noch so hoch steigen; so sind jetzt auch Aerzte und Mundärzte einer Patent unterworffen und so ist endlich die auf die Advokaten erhoben worden. Hier ist aber zu bemerken, daß jetzt die Wirths gänzlich übergangen sich befinden: der Grund davon liegt in dem neuen Gesetze, das scheint in etwas mißverstanden worden zu seyn. Um best. n. aber kann das durch ein nachfolgendes Ges. Bz. wozu der Vorschlag nächstens eingegeben werden soll, nachgeholt werden.

4) Getränksteuer. Sie wird von dem Detailverkauf alles Weins, Obstweins, Biers und der geistigen Getränke erhoben und beträgt 5 p. C.

Die Änderung, welche dieser Artikel erhalten hat, besteht darin, daß nach dem Wunsche des gesetzgebenden Rathes die Abgabe aufs Vieh wieder vorgeschlagen wird.

Rathes nummehr auch die gebrannten Wasser darunter begriffen sind. Hingegen bleibt der Vollz. Rath bey seinem ersten Vorschlage von 5 p. Et. und hat ihn nicht auf 4 p. Et. heruntersetzen wollen; seine Motive sind, daß es eine der ergiebigsten Abgaben sey, und daß der Fünftel davon, oder das 1 p. Et. den Municipalitäten überlassen bleibt. Von den gebrannten Wassern kommt ihnen sogar der ganze Ertrag zu, um sie desto mehr bey dessen Erhebung zu interessiren.

5) Luxus abgaben. Sie bestehen bloß in einer Auflage auf die männlichen Bedienten; in einer solchen auf die Reitpferde, die Kutsch'en und Kutsch'enpferde und auf das Fagen mit Hunden.

Gegen den ersten Entwurf ist dieser zte in den meisten Artikeln etwas höher ausgesunken und in so weit ist dem Beschlus des Rathes entsprochen worden; dagegen aber bleibt die in jenem gestandene Auflage auf Schauspiele weg, in Folge der Bemerkung, daß der gleichen Gegenstände bloß von den Municipalitäten angelegt werden sollten. Neue Artikel sind keine hinzugefügt worden, ob schon es in dem Willen des gesetzg. Rathes zu liegen geschienen hat, und zum Theil wirklich verlangt worden ist. Der Grund ist der, daß sie sehr plaghaft sind, ohne die gehärigsten inquisitorischen Maßregeln leicht vermieden werden können und am Ende dennoch wenig auswerfen.

6) Handänderungsgebühr. Bey Käufen und Täuschen beträgt sie 2 oso der Kaufsumme oder des Nachtauschgeldes. Bey Schenkungen steigt sie je nach den Verwandtschaftsgraden von 1/2 bis 6 oso.

Nach dem Verlangen des gesetzg. Rathes hat die Vollziehung in dem neuen Entwurfe vorgeschlagen, daß Schenkungen, welche den Werth von Fr. 100 nicht übersteigen, dieser Gebühr nicht unterworfen seyn sollen. Auf der andern Seite aber sollen die Dienstboten für die Schenkungen ihrer Meisterleute, nicht mehr ganz frey seyn; was Fr. 400 übersteigt, bezahlt die Gebühr.

8) Abzug von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten. Von einer Besoldung von Fr. 500 bis 1600 wird 1 p. Et., von höhern aber 2 p. Et. abgezogen.

Im ersten Entwurf war auch für die höhern Stellen nur 1 p. Et. vorgeschlagen; die gegenwärtige Erhöhung ward aber von dem gesetzg. Rath verlangt.

8) Rückstände der vorjährigen Auflagen. Dieser Artikel ist nach dem Verlangen des Rathes ganz weggeblieben. Seinem Auftrage zufolge wird

ihm aber nächstens über diesen Gegenstand ein besonderer Gesetzesvorschlag eingegeben werden.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Staphers Bemerkungen über den Zustand der Religion u. s. w.

Doch der Minister legt den Religionslehrern und Professoren der Theologie noch einige andere Dinge an das Gewissen, wovon wir auch reden müssen.

Es sey, sagt er S. 51, nicht genug, daß man sich bey dem rohen Haufen auf das Gewissen berufe, um seinen moralischen Sinn zu entwickeln; man müsse ihm auch autentische Aussprüche der Gottheit vorlegen können; das Sittengesetz müsse personificirt werden. Gewiß wird der Religionslehrer, der sich verpflichtet hat, die Lehre Jesu von Gott und der rechten Gottheit verehrung, seiner Gemeine über alles wichtig und heilig zu machen, die Menschen in den Geboten des Gewissens den Willen einer heiligen und gerechten Gottheit verehren und befolgen lehren, und sich dabei auf die heiligen Schriften der Christen berufen, ja gelegentlich auch Gellert anführen, der bekanntlich in einem seiner Lieder sagt: Gott spricht mit uns durch den Verstand, er spricht durch das Gewissen. Aber wie meint es B. St., wenn er von autentischen Aussprüchen Gottes und dann wieder nur von Personification des Sittengesetzes redet? Schwerlich wird diese Amalgamation von Paläologie und Neologie Beyfall finden.

Der Verf. spricht ferner S. 54 von dem Glauben an eine Offenbarung als von einer unerlässlichen Eigenschaft eines Volkslehrers, weil er sonst der unglücklichste und zugleich verächtlichste Mensch sey, indem er doch zuweilen die Nothwendigkeit fühlen müsse, so zum Volke zu reden, als wenn eine Offenbarung wäre, und er doch nicht mit der Innigkeit eines Glaubenden sprechen könne. Allein auch hier wird abermäl nicht gesagt, was unter Offenbarung zu verstehen sey, und es darf doch kaum angenommen werden, daß der Verf. von dem Unterschiede, den die Theologien zwischen mittelbarer und unmittelbarer Offenbarung machen, und von der Schwierigkeit,